

Abzugsfähigkeit von Vorfälligkeitsentschädigungen bei Gläubigerwechsel



Hans Feldmann
Rechtsanwalt, LL.M.
(Taxation)

Nachdem sich das Bundesgericht 2017 zur steuerlichen Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen im Zusammenhang mit der Grundstückgewinnsteuer geäussert hat, erhielt es in einem aktuellen Entscheid nun die Gelegenheit, die Praxis hinsichtlich der Einkommenssteuer zu präzisieren.

Das Bundesgericht hielt fest, dass die Vorfälligkeitsentschädigung nur dann den Schuldzinsen gleichzustellen ist, wenn lediglich die Konditionen der Bank ändern und die Vertragsbeziehung bestehen bleibt. Im Einzelnen unterscheidet es die nachfolgenden drei Fälle (BGer 2C_1009/2019 vom 16.12.2019):

Fall	Steuerrechtliche Beurteilung
<p>1. Anpassung der Konditionen Das Darlehensverhältnis mit dem bisherigen Darleiher besteht weiter, es kommt aber vor Ablauf der Vertragsdauer zur Änderung des ursprünglichen Darlehensvertrags (bspw. hinsichtlich der Höhe des Darlehens und/oder des Zinssatzes), weshalb der Darleiher eine Vorfälligkeitsentschädigung erhebt.</p>	<p>Der für die Gleichstellung mit einem Schuldzins erforderliche Konnex zwischen ursprünglicher Darlehensschuld und Vorfälligkeitsentschädigung bleibt unangetastet. Daher: Gleichstellung der Vorfälligkeitsentschädigung mit einem Schuldzins.</p>
<p>2. Wechsel des Finanzinstituts Der Borger geht einen Darlehensvertrag mit einem anderen Darleiher ein, weshalb das Darlehensverhältnis mit dem bisherigen Darleiher vor Ablauf der Vertragsdauer aufgelöst wird und der Darleiher eine Vorfälligkeitsentschädigung erhebt.</p>	<p>Der für die Gleichstellung mit einem Schuldzins erforderliche Konnex zwischen ursprünglicher Darlehensschuld und Vorfälligkeitsentschädigung entfällt. Daher: Keine Gleichstellung der Vorfälligkeitsentschädigung mit einem Schuldzins.</p>
<p>3. Veräusserung des Objekts Das Darlehensverhältnis mit dem bisherigen Darleiher wird zwecks unbelasteten Verkaufs des pfandbelasteten Objekts vor Ablauf der Vertragsdauer aufgelöst, weshalb der Darleiher eine Vorfälligkeitsentschädigung erhebt.</p>	<p>Der für die Gleichstellung mit einem Schuldzins erforderliche Konnex zwischen ursprünglicher Darlehensschuld und Vorfälligkeitsentschädigung entfällt. Daher: Keine Gleichstellung der Vorfälligkeitsentschädigung mit einem Schuldzins, aber Anlagekosten im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer.</p>

Fazit

Mit dieser erneuten höchstrichterlichen Klarstellung wird der Raum für grosszügigere kantonale Praxen immer enger. Für Kantone, welche eine Praxisänderung vollziehen (wie bspw. Zürich), ist zu beachten, dass die Praxisänderung für alle noch offenen Steuerperioden gilt.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen